

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

185 (9.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 185.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [9. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Jhlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

82ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Martin. Daß ich die Grundsätze des Abg. Mittel vollkommen billige, brauche ich nicht erst zu versichern, denn ich habe in den vorigen Sitzungen meine Ansichten hierüber unumwunden ausgesprochen. Ich habe mich für eine größere Kompetenz der Amtsgerichte, aber auch für den Beizug von 2 bürgerlichen Strafrichtern, also für die Einführung des Schöffensinstituts, erklärt. Unsere Voreltern kannten dieses Institut schon, sie hatten solche Gerichtschöffen, wir erbor-gen sie nicht vom Auslande, wir kehren durch deren Wieder-einführung nur zurück zu dem, was auf deutschem Boden gewurzelt und gute Früchte getragen hat. Die Einwen-dungen, die dagegen gemacht wurden, halte ich für unerheb-lich und unbegründet. Man sagt, die Schöffen seien in Württemberg, wo sie schon lange bestehen, in der Regel überflüssige schläfrige Beisitzer, denen es lediglich um die Tagsgelöhre zu thun sei, sie unterschrieben das richterliche Urtheil, ohne etwas von der Verhandlung zu verstehen und seien somit unnütz. Ich gebe zu, daß es oft dort geschieht und auch bei uns geschehen wird, daß Leute von wenig Bil-dung und ohne alle Rechtskenntniß zu Schöffen gewählt wer-den, allein es kommt vieles auf die Wahlordnung an, und ich zweifle nicht, daß bei uns nicht tüchtige Leute von gesundem Verstand und guter Urtheilskraft zu Gerichtschöffen gewählt würden; noch weniger zweifle ich an deren guter Dienst-leistung und stimme ganz mit der von dem Abg. Wasserman geäußerten Ansicht überein, daß da, wo dem Amtsrichter ein gewisser Spielraum in Ansehung der Strafe gegeben ist, daß in solchen zweifelhaften Fällen die Schöffen eher für eine höhere als für eine niedere Strafe stimmen werden. Der Richter würde durch den Beirath dieser zwei dem Volke angehörigen und von ihm gewählten Ehrenmänner er-muthiget seyn, durch ihre Zustimmung ein mehr strenges Urtheil zu fällen, als er sonst gethan hätte. Ein weiterer

Vortheil dieser Einrichtung liegt darin, daß der Kostenauf-wand dafür äußerst unbedeutend ist, gegenüber von allen den Anstalten, welche Sie zu Verbesserung unserer Strafge-rechtigkeitspflege bisher berathen haben. Ich nehme an, daß, wenn nur die wichtigern Vorkommenheiten der Zustimmung der Schöffen unterworfen werden, es genügen werde, einen Tag wöchentlich als Gerichtstag anzunehmen. Gegenwärtig haben wir 78 Aemter, bei welchen sich die Diäten, wenn wir auch 1 fl. für jeden der beiden Spruchrichter festsetzten, doch nur auf die Summe von 7,800 fl. belaufen würden, ein Betrag, der für das ganze Großherzogthum gewiß von keiner Bedeutung wäre, und nicht in Betracht kommen kann in Berücksichtigung der wohlthätigen Wirkung, welche das Institut für unser Volk haben wird.

Gottschalk. Ich freue mich, daß meine früher aus-gesprochene Ansicht in Beziehung auf die Schöffen heute einen besseren Anklang findet, als damals. Der Aeuße-rung des Herrn Regierungscommissärs zufolge, sollte man freilich glauben, der Landmann verstehe sich auf nichts weiter, als auf das Unterschreiben. Man wollte uns von dort her durch ein Beispiel zeigen, wie überflüssig der Landmann als Urkundsperson selbst bei Regalsfällen sei. Er ist aber auch dort nicht überflüssig. Wenn der Beamte kein Vertrauen verdient, so wird er die Augen aufstun, und rügen, was ihm nicht gefällt. Würde es überhaupt mit dem Landmann aussehen, wie man ihn schildert, so stände es mit unserer Gesetzgebung selbst übel. Er ist gewiß im Stande sich über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld auszusprechen, und wir müssen darauf be- stehen, das Institut der Schöffen für Fälle, wie sie bis bezeichnet sind, zu erhalten. Wir haben Alle anerkannt, daß die Collegialität eine schöne Sache sei, und um diese nicht zu theuer bezahlen zu müssen, wollen wir Schöffen aus dem Volke beziehen. Hierin liegt für mich eine viel größere Garantie, als in dem einzelnen Beamten, der oft befangen sein kann, der in so viele Verührungen mit dem

Bürger kommt, und häufig, von einer unsichtbaren Macht geleitet, wenigstens zum Schein, gegen seine eigene Uebersetzung sich aussprechen muß.

Dagegen kann ich dem andern Antrag des Abg. Bassermann, die Competenz des Einzelrichters in so vielen Beziehungen zu beengen, nicht beitreten, denn das Landvolk wäre hiernach gehalten, in der Regel auf weite Entfernungen hin, sein Recht zu suchen. Mache man vielmehr mit dem Institut der Schöffen einen Versuch, und es wird sich zeigen, daß dieselben die der menschlichen Gesellschaft gefährlichen Menschen gut heraus zu finden wissen, und den wahren Verbrecher nicht für schuldlos erklären werden.

Rindeschwender. Indem ich den ersten Antrag des Abg. Bassermann unterstütze, werfe ich nur noch die Frage auf, warum wir uns denn so entsetzlich scheuen, in unserer Civilgerichtsbarkeit ein Institut einzuführen, das in Beziehung auf die Militärstrafgerichtsbarkeit bereits besteht. Heiße man es nun Geschworene oder Schöffen, so urtheilt hier ein Kamerad über das Vergehen seines Kameraden. Warum will man denn dem Militär mehr Vorsicht und Erkenntniß zutrauen, als dem Bürger, dem Militär, wo der Gemeine in der Regel erst in einem Alter von 21—26 Jahren steht, während man zu solchen Schöffen ohne Zweifel Männer von höherem Alter, reicheren Erfahrungen und ruhigerem Temperament wählen wird. Ich wollte auf diesen Umstand nur darum aufmerksam machen, um den Schrecken zu beseitigen, der vielleicht das Gemüth des Einen oder Andern beschleicht, wenn er hört, es handle sich hier um eine Art von Geschwornengericht. Die Bemerkung des Abg. Bassermann, daß in der Regel die Schöffen strenger urtheilen werden, als die Richter, bestätigt sich gerade bei den Militärstrafsachen, indem ich von Auditoren und Officieren gehört habe, daß besonders die Gemeinen und Unterofficiere, die hier als Richter mitaufstreten, die strengsten Urtheile fällen.

Staatsrath Jolly. Ich glaube, der Hr. Abg. Rindeschwender wollte die besondere Militärjurisdiktion aufgehoben wissen.

Rindeschwender. Als Privilegium allerdings.

Staatsrath Jolly. Wenn es etwas Gutes ist, so wäre es wenigstens ein guter Anfang.

Rindeschwender. Das ist das einzige Gute, was es hat, und darum wollen wir dieses bei uns einführen.

Staatsrath Jolly fürchtet, daß den Schöffen, sowohl aus Mangel an Erfahrung, als von verschiedenen Rängen von Außen her geleitet, die nöthige Festigkeit und

wahre Unparteilichkeit abgehen werde. Die ihm mitgetheilten Urtheile württembergischer Beamten lauten nicht so günstig, als die von anderer Seite geltend gemachten, auch glaubt er namentlich, daß wohl die Verbrechen gegen das Eigenthum von ihnen meistens streng gerichtet werden würden; allein weit weniger werde dies der Fall seyn, wenn es sich von anderen Vergehen, oder gar von solchen handelt, wo sich der Schöffe die Möglichkeit denkt, daß er unter Umständen sich ein gleiches Vergehen zu Schulden kommen lassen könne; bei strafbaren Handlungen, die der Ehre eines Mannes nicht nachtheilig sind, werde er sich zur großen Milde gestimmt fühlen. Die Competenz der Amtsrichter zu beschränken, kann er nicht billigen, denn es hieße dies ihr Ansehen fast auf Nichts reduciren.

Bekk erklärt sich im Allgemeinen für einen Freund solcher Institutionen, welche einen Theil der Verantwortlichkeit der Staatsgewalt auf den Bürger wälzen, weil diese deshalb nur um so stärker werde. Er weist nun nach, wie in Württemberg eine Reform des Instituts beantragt worden und aus welchen Gründen sie bisher noch unterblieben sei, setzt auseinander, auf welche Weise bei uns die Einrichtung getroffen werden könnte, um den in Württemberg getadelten Miltständen zu begegnen und verbreitet sich über den den Schöffen zuzutheilenden Wirkungskreis. Die Competenz des Amtsrichters würde er eher hinauf als herabsetzen, und ist überhaupt der Ansicht, daß, würde der Antrag angenommen, derselbe an die Commission zurückgegeben werden müsse, indem außer der Constatuirung des Schöffengerichts auch noch die weitere Frage zu erledigen wäre, in wie weit der Amtsrichter für sich die geringsten Fälle aburtheilen könne.

Staatsrath Jolly kann nicht wünschen, daß die Sache an die Commission gewiesen werde, wo sie ohnehin auch keinen Erfolg haben würde, indem sich bald zeigen müßte, daß man mit wenigen Bestimmungen darüber nicht ausreiche, sondern ein ausführliches Gesetz dafür nothwendig sei. Noch weniger könnte er aber zur Zeit einen günstigen Erfolg von Seiten der Regierung versprechen, muß vielmehr umgekehrt versichern, daß dort auf den Antrag nicht eingegangen werde.

v. Jystein. Die letzte Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs kann und wird mich nicht schrecken.

Staatsrath Jolly. Ich wollte auch gar nicht schrecken, sondern nur die Wahrheit sagen.

v. Jystein. Es wäre traurig, wenn das schon die Wahrheit wäre, was aus dem einzigen Munde des Hrn. Regierungskommissärs kam. — Ich nahm bis jetzt an den Verhandlungen über dieses Gesetz keinen Antheil, weil ich glaubte, daß es besser berathen werde durch Juristen vom Fach, die täglich mit Rechtsachen sich beschäftigen, also auch in der Wissenschaft bessere Fortschritte gemacht haben, als ein Bürger und ein Mann, der, wie ich, seit 23 Jahren von der Rechtskunde entsetzt ist, und sich im gewöhnlichen Leben bewegt. Hier scheint mir aber eine Frage von großer Wichtigkeit vorzuliegen, nämlich die Frage der Deffentlichkeit, nach der, wie Sie wissen, wir nicht allein streben, sondern ganz Deutschland strebt, und die als das einzige Mittel anerkannt ist, wodurch die ungeheueren Mißbräuche,

die sich in der Justiz eingeschlichen haben, beseitigt werden können. Nun haben wir aber mit Bedauern von dem Hrn. Regierungskommissär hören müssen, daß die Verhandlungen vor den Amtsgerichten durchaus geheim seyn, dasselbe geheime Verfahren bleiben soll, also, über welches der Fluch der Zeit ergangen ist, und das uns so manche traurige Beispiele geliefert hat. Ein solches Verfahren will die badische Regierung, die sonst, was die Fortschritte anbelangt, andern ein Muster ist, auch fernerhin beibehalten. Ich staune über eine solche Erklärung, denn man wird zugeben müssen, daß das badische Volk doch nicht so schlecht ist, daß es sich nur immer von großen Verbrechen handeln wird, also die meisten Verbrechen, die im Leben vorkommen, vor den Bezirksstrafgerichten werden verhandelt werden.

Ich meinerseits halte dafür, daß die Oeffentlichkeit so weit als thunlich ausgeführt werde, und wenn dann der Herr Regierungskommissär Ministerialrath Brauer meint, die fragliche Anstalt sei nicht möglich und ausführbar, so sehe ich doch wahrlich nicht ein, warum unsere Regierung vor Maßregeln und Einrichtungen zurückschrecken will, von denen man doch sieht, daß sie in andern Staaten bestehen. Indessen ist hier nicht die Zeit dazu, den Punkt in Beziehung auf die Oeffentlichkeit nochmals zu berathen, und ich beschränke mich deshalb darauf, diesen meinen Wunsch wiederholt an den Tag gelegt zu haben. Wenn nun aber eine solche Oeffentlichkeit nicht statt finden sollte, so will ich wenigstens im Einverständnis mit dem Abg. Bassermann und dem Berichterstatter Welcker, daß Schöffen mit entscheidender Stimme eingeführt werden. Der Herr Regierungskommissär Ministerialrath Brauer hat dießfalls die Behauptung aufgestellt, die Bürger seien zu so etwas nicht fähig. Ich beklage aber mit dem Abg. Gottschalk, daß man von Seiten der Regierungsmänner immer den Gedanken festhält: nur sie, nur die Gelehrten seien geschickt genug, dergleichen Gegenstände zu beurtheilen, nicht aber der gesunde Verstand. Ein Blick in den neueren Gang der Dinge sollte denn doch zeigen, daß auch der Bürger endlich dahin gekommen ist, klar zu sehen, und wenn er sich auch nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten abgeben kann, doch Verstand genug besitzt, um zu beurtheilen, ob diese oder jene That stattgefunden habe und gestraft zu werden verdiene. Es liegt in jedem Menschen schon ein natürliches Gefühl, das ihm sagt, was ein Verbrechen ist und welche Strafe gebührt, und der Bürger wird, wenn er vollends den Gerichtsverhandlungen anwohnt, hierüber nicht im Zweifel sein. Der Hr. Regierungskommissär Staatsrath Jolly ist der Meinung, der Beamte sei unparteiischer als der Bürger, der ihm zur Seite sitzt. Ich muß dem widersprechen und bin der Ansicht, die, wie ich glaube, der Hr. Regierungskommissär und Jeder haben muß, daß das beständige Geschäft der Beurtheilung von Sträflingen die Leute daran gewöhnt, sie härter zu bestrafen und die Schuld zu finden, weil der Richter eben glaubt, der Mann, der ihm vorgeführt werde, sei ein Feind der Geseze.

Staatsrath Jolly: Es wurde ja behauptet, daß gegenwärtig zu viel Freisprechungen erfolgen.

v. Jßstein: Es ist hier nur von dem Standpunkt der Parteilichkeit die Rede. Ich frage aber, ob man dem Bürger, der nach einem gewissen Turnus zu den Gerichts-

verhandlungen beigezogen wird, eine solche Parteilichkeit zumuthet, oder ob man glaubt, daß wenn ein solcher Mann die Ueberzeugung hat, es liege ein Verbrechen vor, er gegen diese seine Ueberzeugung einen Spruch thun werde? Das wäre wiederum eine traurige Vorstellung von dem Charakter der Bürger. Man sagt, sie seien zu einer solchen Funktion unfähig. Haben sie aber nicht noch größere Rechte zu üben, als dieses, und sagt nicht die Verfassung selbst, daß sie bei der Wahl der Männer mitwirken sollen, die den Verus haben, die Interessen des ganzen Volkes hier in diesem Saale zu vertreten? und sagt nicht die Gemeindeordnung, es soll in den Gemeinden ein großer Ausschuß zur Besorgung der größeren Gemeinrangelegenheiten gewählt werden? Traut man dort den Bürgern Verstand zu, warum sollen sie ihn in dem vorliegenden Fall nicht haben? Auch der Abg. Vell ist nach seinem Vortrage nicht gegen das beantragte Institut. Er sieht vielmehr ein, daß es Noth thut und endlich an der Zeit ist, dem Volke das Mittel zu geben, einerseits bei der Rechtspflege mitzuwirken, andererseits aber auch hierdurch sich an wichtigere Geschäfte zu gewöhnen. Der Herr Abgeordnete hat verschiedene Vorschläge gemacht, von denen ich einige für durchaus gut, andere dagegen nicht für angemessen halte, zu welchen letzteren namentlich der gehört, daß er es in das Ermessen des Bezirksrichters stellen will, ob Schöffen beigezogen werden sollen oder nicht; dieß geht mir zu weit. Indessen glaube ich aus Allem, was der Abg. Vell vorgebracht hat, und was überhaupt vorgekommen ist, die Nothwendigkeit zu erkennen, daß die Organisation der Schöffen, wofür sich, wie ich hoffe, die Kammer aussprechen wird, allerdings in der Commission berathen werden muß, und mein Antrag geht deshalb dahin, nachdem sich die Kammer ausgesprochen haben wird, sie wolle die Einführung von Schöffen, den Gegenstand zur weiteren Berathung an die Commission verweisen.

Marzin befreift sehr wohl, warum bei Befragung der Beamten in Württemberg über die Nützlichkeit des Schöffengerichts (wie man vorhin gehört habe) die Antwort verneinend ausgefallen sei, weil die Richter es bequemer finden, keine Controle zur Seite zu haben. Die Stimme des Volks spreche sich aber anders aus.

Trefurt erklärt, daß seine von dem Abg. Zittel beirührte Aeußerung nur dahin gegangen sei, daß er sich bloß mit Einrichtungen einverstanden erklärt habe, die das Schwurgericht, von dessen Unbrauchbarkeit er nach wie vor überzeugt sei, entbehrtlich machen, und so lange als möglich hinauschieben. Ganz consequent mit dieser Ansicht habe er aber gar nichts dagegen, daß man Schöffen einführe, die bei den Untersuchungsbehandlungen beigezogen werden sollen, und wenigstens in den Augen vieler einen Schutz gegen die Willkürlichkeiten des Untersuchungsrichters darbieten. Von dem Urtheil dagegen will er die Schöffen, und alle diejenigen, die nicht die gehörigen Kenntnisse besitzen, ausgeschlossen wissen. Dem Grunde, auf welchen der Abg. v. Jßstein, um die allgemeine Tüchtigkeit eines jeden mit besonderem Verstand Begabten, zur Fällung eines gerichtlichen Urtheils zu beweisen, aufmerksam gemacht, daß die Bürger zu den Deputirtenwahlen, und bei andern wichtigen Angelegen-

heiten mitzuwirken haben, setzt er entgegen, daß dies keine Geschäfte seien, die eine besondere technische Vorbereitung erfordern; allein ein Urtheil zu geben, oder eine That unter das Gesetz zu subsumiren, kann er unmöglich Männern übertragen, welchen die unumgänglich dazu nothwendige Bildung abgeht. Wo der Verstand nicht reicht, werde nach dem Gefühl entschieden, wie dies bei den Geschwornengerichten der Fall und eine Entscheidung nach dem Gefühl sei kein Urtheil mehr, sondern das Gegentheil davon. Schließlich erklärt sich der Redner entschieden gegen die Geschwornengerichte, in welcher Form man sie auch einführen wollte, wenn aber die öffentliche Meinung einen Trost oder eine Beruhigung, so wie einen Ersatz für die Oeffentlichkeit, die hier nicht möglich, und auch von Niemand benützt werden würde, darin finden sollte, so wäre er gerade nicht dagegen, zu Verhütung etwaiger Ungeheuerlichkeiten, während der Untersuchung Schöffen beizuziehen, die aber nicht bei dem Urtheilssprechen mitzuwirken hätten.

Welker (Berichterstatter) verlangt Schöffen, welche die Führung der Untersuchung, die Richtigkeit des Protokolls und eine mehr parteilose Behandlung des Angeeschuldigten von Seite des Inquisitionsrichters in der geheimen Untersuchung kontrolliren, und daß dieselben Leute, die die ganze Verhandlung mitgemacht haben, und Alles so gut wissen, wie der Richter selbst über die Thatfrage und die Rechtsfrage in diesem kleinen Umfange mitrichten. Die Einwendungen, die man dagegen machte, findet er nicht für erheblich, bekämpft und widerlegt solche der Reihe nach, setzt auseinander, in welcher Art er die Organisation eines solchen Instituts eintreten lassen will, deren speziellere Ausführung er deshalb umgeht, weil er die Nothwendigkeit einsieht, die Sache in die Commission zurückzuweisen, um den ganzen Grundtypus des Gesetzes zu entwerfen, wovon auch die Frage über die Größe der Kompetenz der Bezirksstrafrichter und der Einzelrichter abhängig sei. — Ich bin vollkommen überzeugt, daß es für die Moralität des Volks, für die Achtung gegenüber von den Bürgern und das Vertrauen auf die Einzelrichter höchst vortheilhaft ist, wenn wir den Antrag annehmen, und die Hrn. Regierungskommissäre sollten diese Vortheile nicht gering ansehen. Es gab patriarchalische Zeiten, wo man ansah, Einzelrichter auftreten zu lassen, aber selbst die älteren Juristen, wie sogar der hartherzige, inhumane und barbarische Carpzow sagen, es sei etwas Schreckliches, einzelne Menschen über die Ehre und das Eigenthum Anderer richten zu lassen. Diese Einzelrichter haben nachdem sie leider immermehr von dem patriarchalischen guten Sinne zurückkamen, im Allgemeinen das Vertrauen nicht, nicht wegen Mangels an Redlichkeit, sondern wegen ihrer politischen Stellung und der Zeitumstände.

Man glaubt nicht mehr an ihre völlige Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Leidenschaftslosigkeit, ja sogar unsere badische Gesetzgebung glaubt es nicht. Man glaubt nicht, daß Einzelrichter diejenigen, die ihnen nahe stehen, und schon etwas zu den vornehmen Leuten gehören, ganz eben so streng behandeln wie die Bürger, und zwar nicht bloß jene von einer andern politischen Farbe, sondern nur von einem andern Stande.

Es ist mir deshalb die Oeffentlichkeit mit den Schöffen!

eine sehr wichtige Sache, und ich wünsche dieselbe auch darum, weil gerade der Bürger immer am besten den Bürger kennt. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Franzosen diese Einrichtung nicht kennen. Es hätte dies aber von dem Standpunkt der Regierung aus nicht geschehen sollen. Die französischen und rheinbayerischen Einzelrichter haben auch keine andere Strafgerichtsbarkeit, als bis zu 3 Tagen Gefängniß. Man soll diese auch unseren badischen Richtern geben und vollständige Oeffentlichkeit dazu, uns aber nicht zumuthen, daß wir jetzt in Baden, auf dem heutigen Standpunkt der Civilisation und der allgemeinen Meinung über Oeffentlichkeit, uns mit einem geheimrichtenden, durchaus uncontrolirten und mit bedeutender Strafgewalt ausgestattetem Einzelrichter begnügen sollen, während man sogar in Oestreich eine Controlo von der in Frage stehenden Art hat. Wir sollen unsere Einzelrichter behalten, ohne die wohlthätige Einrichtung der Bezirksstrafgerichte, ohne die Controlo eines Staatsanwalts und ohne die wohlthätige Einrichtung einer beliebigen Recusation, und die Vorschrift, wonach zwei Drittel der Stimmen sich für die Schuld aussprechen müssen? Wir sollen diese Richter beibehalten, die in ihrem, Gott weiß es, in der öffentlichen Meinung gerichteten, uncontrolirten und geheimen Prozeß über Sammen urtheilen, woran in Frankreich kein Mensch denkt? Und nicht einmal die einfache Einrichtung der Zuziehung einiger Bürger, die in Württemberg stattfindet, will man uns gönnen. So gar gering muß man denn doch die öffentliche Meinung nicht anschlagen, und wenigstens das thun, was einigermaßen den Zeitverhältnissen entspricht. Erhalten wir, was die öffentliche Meinung in Deutschland, wo sie frei ist, ungeachtet einzelner entgegengesetzter Stimmen, zuverlässig fordert, nämlich Schwurgericht in großen Angelegenheiten, dann sind diese Schwurgerichte für kleine Dinge, eine wohlthätige organisch zusammenhängende Ergänzung, eine Vorbildung der Bürger für das schwierige Amt in dem größern Schwurgericht; sie unterstützen dasselbe, und bringen Einheit und Consequenz in die Rechtsverwaltung. Erhalten wir dagegen keine Schwurgerichte, so haben wir in den Schöffengerichten doch wenigstens einen kleinen Ersatz. Inbessen wollen wir diese keine Schwurgerichte nennen, weil wir Appellationen stattfinden lassen wollen, und man braucht also kein Bangen dafür zu haben.

Mein Antrag ist also der, es möchte die Beiziehung von Gerichtschöffen von Seiten der Kammer beschlossen, die nähere Einrichtung aber der Commission überlassen werden, und dann auch die Frage über die Kompetenz der Einzelrichter auszusetzen. Ich halte diesen Vorschlag für so wichtig, daß wenn er verworfen würde, wir nicht bloß politisch schlechter ständen als die Würtemberger, sondern auch als die Rheinbayerer. Es ist, ich möchte beinahe sagen, eine Ehrensache, dem guten badischen Volk die fragliche Anstalt zu gewinnen und so hoffe ich, daß auch die Herren mir gegenüber, denen es ja gleichfalls um das Vertrauen des Volkes sein muß, mit uns stimmen werden.

Der Antrag des Abg. Welker wird hierauf, vorbehaltlich der näheren von der Commission in Vorschlag zu bringenden Bestimmungen, mit 33 gegen 18 Stimmen angenommen und die Sitzung geschlossen.